



**Satzung der Universität Ulm für das hochschuleigene Auswahlverfahren im
Studiengang Molekulare Medizin mit akademischer Abschlussprüfung
Bachelor
vom 26.01.2017**

Aufgrund von §§ 63 Abs. 2, 60 Abs. 2 Ziff. 2, 59 Abs. 1 LHG des Artikel 1 des Dritten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Drittes Hochschulrechtsänderungsgesetz- 3. HRÄG) vom 01. April 2014 (GBl. Nr. 6, S. 99 ff) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetz zur Verwirklichung der Chancengleichheit von Frauen und Männern im öffentlichen Dienst in Baden-Württemberg und zur Änderung des Landeshochschulgesetzes vom 23. Februar 2016 (GBl. S. 108) sowie aufgrund von § 6 Abs. 4 Hochschulzulassungsgesetz (HZG) des Artikel 7 des 3. HRÄG in Verbindung mit §§ 3 Abs. 1, 20 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) des Artikel 14 des 3. HRÄG hat der Senat der Universität Ulm am 18.01.2017 die nachstehende Satzung beschlossen.

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt; alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Satzung regelt die Einzelheiten des hochschuleigenen Auswahlverfahrens und deren Bewertungsmaßstäbe im zulassungsbeschränkten Studiengang Molekulare Medizin mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation des Bewerbers für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

§ 2 Allgemeine Regelungen

Die Vergabe der Studienplätze im örtlich zulassungsbeschränkten Studiengang Molekulare Medizin mit dem akademischen Abschluss Bachelor der Medizinischen Fakultäten richtet sich nach den Regelungen der HVVO und jeweils gültigen Satzung der Universität Ulm über die Zulassung und Immatrikulation zum Studium. Nach der Vergabe der Studienplätze in den Vorabquoten gemäß § 9 HVVO werden verfügbar gebliebene Studienplätze zu

- a) 90 vom Hundert nach dem Ergebnis des Auswahlverfahrens gemäß dieser Ordnung und
- b) 10 vom Hundert nach der Dauer der Zeit seit dem Erwerb der Qualifikation für den gewählten Studiengang (Wartezeit)

vergeben.

§ 3 Fristen

Zulassungen finden im Jahresturnus für das jeweilige Wintersemester statt. Der Antrag auf Zulassung muss bis zum 15. Juli bei der Universität Ulm eingegangen sein (Ausschlussfrist).

§ 4 Form des Antrags

- (1) Die Form des Antrags richtet sich nach den allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der jeweils gültigen Satzung der Universität Ulm über die Zulassung und Immatrikulation zum Studium.
- (2) Dem Antrag sind in Kopie die von der Universität vorgesehenen Nachweise beizufügen; das sind:
 - a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist, und
 - b) das Ergebnis des „Tests für Medizinische Studiengänge“ (TMS), sofern die im TMS erreichte Durchschnittsnote besser als die Durchschnittsnote der HZB ist. Der TMS wird von baden-württembergischen Universitäten mit medizinischen Fakultäten gemeinsam durchgeführt und gilt auch für den Studiengang Molekulare Medizin als fachspezifischer Studierfähigkeitstest im Sinne von § 10 Abs. 1 Nr. 6 HVVO.
- (3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 5 Auswahlkommission

Vom Fakultätsvorstand der Medizinischen Fakultät wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine Auswahlkommission eingesetzt. Sie besteht aus mindestens zwei Personen. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre. Wiederbestellung ist möglich. Auf Antrag der studentischen Mitglieder des Fakultätsrats tritt ein Studierender in beratender Funktion hinzu.

§ 6 Auswahlverfahren

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer

- a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
 - b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.
- (2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 Abs. 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.
- (3) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der jeweils gültigen Satzung der Universität Ulm über die Zulassung und Immatrikulation zum Studium.

§ 7 Auswahlkriterien

- (1) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 8 zu bildenden Rangliste.
- (2) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens werden die nachfolgenden Kriterien berücksichtigt:
 - a) Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung
 - b) Ergebnis des „Tests für Medizinische Studiengänge“ TMS.
- (3) Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen.

§ 8 Test für Medizinische Studiengänge (TMS)

- (1) Der TMS ist ein spezifischer Studierfähigkeitstest und prüft das Verständnis für naturwissenschaftliche und medizinische Problemstellungen. Der Test wird einmal im Jahr, vor Ablauf der Bewerbungsfristen durchgeführt. Der genaue Termin und der Ort der Prüfung werden jeweils rechtzeitig vorher durch die Universität oder die zentrale Koordinierungsstelle bekannt gegeben.
- (2) Die Anmeldung zum Test muss jeweils bis zum 15. Januar bei der zentralen Koordinierungsstelle eingegangen sein (Ausschlussfrist). Die zentrale Koordinierungsstelle bestimmt die Form der Anmeldung.
- (3) Zum TMS wird zugelassen und eingeladen, wer
 - a) sich frist- und formgerecht für den Test angemeldet hat,
 - b) die Testgebühr, die nach der Gebührensatzung erhoben wird, entrichtet hat,
 - c) eine Hochschulzugangsberechtigung bereits erworben hat oder bis zum Ablauf der Bewerbungsfristen nach § 3 Abs. 1 HVVO eine Hochschulzugangsberechtigung noch erwerben kann,
 - d) deutscher Staatsangehöriger ist oder als ausländischer Staatsangehöriger oder Staatenloser diesen nach § 1 Abs. 2 HVVO gleichgestellt ist,
 - e) am TMS gemäß § 3 Abs. 2 b noch nicht teilgenommen hat.

- (4) Die Zulassung zum Test ist zu versagen, wenn die Voraussetzungen nach Abs. 3 nicht erfüllt sind.
- (5) Die Dauer des Tests beträgt ca. fünf Stunden. Der Test ist jeweils innerhalb einer festgesetzten Zeit zu bearbeiten.
- (6) Das Testergebnis wird von der ITB Consulting GmbH, Bonn, ermittelt und den Testteilnehmerinnen und -teilnehmern mitgeteilt.
- (7) Wer den ordnungsgemäßen Ablauf der Testabnahme stört oder den Anweisungen der Testleitung nicht Folge leistet, kann von der Fortsetzung der Testbearbeitung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird das bis zu diesem Zeitpunkt erzielte Testergebnis gewertet
- (8) Wer versucht, das Testergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird von der Fortsetzung der Testbearbeitung ausgeschlossen; in diesem Fall wird das Testergebnis auf das niedrigste in diesem Testtermin erzielte Testergebnis festgesetzt. Als Täuschung ist auch die Bearbeitung eines Untertests außerhalb der dafür angesetzten Zeit anzusehen. Wird die Täuschung nach Beendigung der Testabnahme aufgedeckt, gilt Satz 1 entsprechend.
- (9) Wer nach Beginn der Testabnahme die Testbearbeitung abbricht, wird mit dem bis zu diesem Zeitpunkt erzielten Testergebnis bewertet. Der Teilnehmer ist berechtigt, zum nächstfolgenden Testtermin erneut am Test teilzunehmen, wenn der Abbruch wegen Krankheit während der Testabnahme einem Testleiter mitgeteilt und im Testprotokoll vermerkt wird und unverzüglich nach der Testabnahme der Universität oder der von ihr beauftragten Koordinierungsstelle schriftlich angezeigt und nachgewiesen wird, dass für den Abbruch der Testbearbeitung ein triftiger Grund vorgelegen hat; bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen.
- (10) Kann ein Test zu einem bestimmten Termin an bestimmten Orten oder insgesamt nicht durchgeführt werden oder sind die Ergebnisse eines Tests zu einem bestimmten Termin für einzelne Teilnehmergruppen oder insgesamt nicht verwertbar, wird das Auswahlkriterium „Testergebnis“ im jeweiligen Vergabeverfahren dieser Personen nicht gewertet. Die Betroffenen sind berechtigt, am nächsten Testtermin erneut am TMS teilzunehmen. Sind einzelne Aufgaben nicht lösbar, so werden diese nicht mitbewertet; eine Wiederholung des Tests aus diesem Grunde ist nicht möglich.

§ 9 Erstellen der Rangliste für die Auswahlentscheidung

Die Auswahl erfolgt nach einer Auswahlnote, die wie folgt bestimmt wird:

- a) Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung oder

- b) unter der Voraussetzung des § 3 Abs. 2 b), zu 51% nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung und zu 49% nach dem Ergebnis des TMS. Das Berechnungsergebnis wird nicht gerundet.
- c) Bei Ranggleichheit gilt § 16 HVVO.

§ 10 Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen

- (1) Von den festgesetzten Zulassungszahlen lt. jeweils gültiger ZZVO Universitäten ist ein Anteil 10 vom Hundert an ausländische Staatsangehörige zu vergeben.
- (2) Dem Antrag auf Zulassung sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - a) Hochschulzugangsberechtigung
 - b) TestAS (Test für ausländische Studierende) mit dem Fachmodul „Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften“
 - c) Nachweis über deutsche Sprachkenntnisse
 - d) APS - Zertifikat im Original bei Bewerbern aus China, der Mongolei und Vietnam

Sind diese Nachweise nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst, bedarf es einer amtlichen Übersetzung in deutscher oder englischer Sprache.

Die Nachweise a) bis c) und entsprechende Übersetzungen sind in amtlich beglaubigter Fotokopie einzureichen.

- (3) Zur Auswahl der ausländischen Staatsangehörigen werden herangezogen
 - a) die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung,
 - b) der im TestAS erzielte Standardwert von Kerntest und Fachmodul „Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften“ und
 - c) das Ergebnis des Sprachnachweises für den Hochschulzugang.
- (4) Die Auswahl erfolgt nach einer Auswahlnote, die wie folgt bestimmt wird:
 - a) zu 50% nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung und
 - b) zu 50% nach dem Ergebnis des TestAS. Der Durchschnitt aus dem erzielten Standardwert im Kerntest und dem erzielten Standardwert im Fachmodul „Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften“ ergibt die Note entsprechend der Umrechnungstabelle lt. Anlage 1.
 - c) Notenwerte werden auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt; es wird nicht gerundet.
 - d) die aus a) und b) errechnete Note verbessert sich um 0,3, wenn als Sprachnachweis für den Hochschulzugang DSH-3, TestDaF 4 x 5, telc Deutsch C 2 oder Prüfungsteil „Deutsch“ der Feststellungsprüfung an Studienkollegs mit der Note „sehr gut“ nachgewiesen wird.
 - e) bei Ranggleichheit der Auswahlnote sind vorrangig Bewerber nach § 18 Abs. 2 Nr. 4 HVVO und danach Bewerber nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 HVVO zu berücksichtigen. Bei weiterer Ranggleichheit entscheidet das Los.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm in Kraft. Sie gilt ab dem Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2017/18.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Universität Ulm für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Molekulare Medizin mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor vom 18. Januar 2012, veröffentlicht in den amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm Nr. 4 vom 27.01.2012, Seite 50-54, außer Kraft.

Ulm, 26.01.2017

gez.

Prof. Dr.-Ing. Michael Weber
Präsident

Anlage 1

Umrechnungstabelle gem. § 10 Abs. 4 b)

TestAS-Standardwert	Note gem. § 10 Abs. 4 b)
≥ 125	1,0
124	1,1
123	1,1
122	1,2
121	1,3
120	1,3
119	1,4
118	1,4
117	1,5
116	1,6
115	1,6
114	1,7
113	1,7
112	1,8
111	1,9
110	1,9

TestAS-Standardwert	Note gem. § 10 Abs. 4 b)
109	2,0
108	2,0
107	2,1
106	2,2
105	2,2
104	2,3
103	2,3
102	2,4
101	2,5
100	2,5
99	2,6
98	2,6
97	2,7
96	2,8
95	2,8
94	2,9
93	2,9

TestAS-Standardwert	Note gem. § 10 Abs. 4 b)
92	3,0
91	3,1
90	3,1
89	3,2
88	3,2
87	3,3
86	3,4
85	3,4
84	3,5
83	3,5
82	3,6
81	3,7
80	3,7
79	3,8
78	3,8
77	3,9
≤ 76	4,0